

# Kooperationsvertrag Muster

Leitfaden für den Mustervertrag im Rahmen des Programms zur  
Entwicklung des Ländlichen Raums 2023-2027

## Hintergrund

Laut Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 ist Folgendes festgelegt: „Im Fall von Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorgelegt werden.“

Der Leitfaden ist eine unverbindliche Empfehlung, ein obligatorisches Vertragsmuster gibt es nicht. Die vorgeschlagenen Bestandteile stellen eine Orientierungshilfe dar. Die Ausdrücke in eckiger Klammer dienen zur Erläuterung des Inhalts der einzelnen Vertragsbestandteile und sind als Beispiele oder beispielhafte Aufzählungen zu verstehen.

Vor Abschluss eines Kooperationsvertrages wird eine Rechtsberatung empfohlen.

## Mögliche Bestandteile für einen Mustervertrag

### Präambel

[Sinn und Zweck, Motiv für die Kooperation der Vertragsparteien]

### Vertragsparteien/Mitglieder

[Name, Adresse]

### Vertretungsbefugter in Förderfragen

[Name, Adresse]

## Vertragsgegenstand

[Beschreibung der Tätigkeit der Kooperation]

## Finanzierung/Finanzmittel

[Wie erfolgt die Vorfinanzierung und die Aufbringung von Eigenmitteln]

## Anteile der Kooperationspartner

[Darstellung der finanziellen Beiträge]

[Festlegung, nach welchen Regeln die Verlustbeteiligung erfolgt]

[Verpflichtung der Kooperationspartner gegenüber der jeweiligen Initiative die Arbeitsanteile gemäß Förderantrag zu erfüllen]

## Pflichten aus dem Förderungsverhältnis

[Aufbewahrungspflichten]

## Vergabe an Dritte

[Festlegung über die Vergabe von Leistungen an Dritte]

## Sorgfalt

[Beziehungen der Kooperationspartner untereinander]

[Beispiel: Die Partner unterstützen sich gegenseitig im Sinne der Zielsetzungen des Vorhabens und tauschen zur Verbreitung und Multiplikation die Ergebnisse untereinander aus]

### Auswertung und Dokumentation

[Vereinbarung der Partner in welcher Art und Weise die Ergebnisse der jeweiligen Initiative ausgewertet und dokumentiert werden]

### Geheimhaltung

[Bestimmungen im Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen]

[Beispiel:

- Es besteht die Verpflichtung, über sämtliche Details der Geschäftsgebarung Stillschweigen zu bewahren;
- Bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Kooperationspartner sind vertraulich zu behandeln; Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Kooperationsvertrags;
- Die Verpflichtung der vertraulichen Behandlung besteht nicht für...]

### Erfindungen, Schutzrechte, Nutzungsrechte

[Berechtigung der Partner, entstandenen Ergebnisse zu nutzen]

[Beispiel:

- Die Partner sind berechtigt, die Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen;
- Entwicklungsergebnisse sind geistiges Eigentum jenes Kooperationspartners, von dessen Mitarbeiter sie stammen;

- Entwicklungsergebnisse, die aus der Zusammenarbeit der Mitarbeiter mehrerer Parteien entstehen, stehen den daran beteiligten Parteien zu gleichen Teilen zu;]

### Gewährleistung und Haftung

[Verpflichtung der Kooperationspartner, die übernommenen Aufgabenbereiche ordnungsgemäß zu erfüllen]

[Beispiel:

Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Kooperationspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen.]

### Beschlussfassung

[Beispiel:

Beschlüsse werden mit xxx Mehrheit gefasst, wobei jeder Vertragspartei eine Stimme zukommt; Folgende Angelegenheiten können nur einstimmig beschlossen werden.]

### Inkrafttreten und Dauer der Kooperation

[Die Mindestdauer entspricht der Projektlaufzeit und endet frühestens mit der Endabrechnung]

### Allgemeines/Sonstiges/Schlussbestimmungen

[Festlegung der Bestimmungen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder nachträglichen Eintretens eines Kooperationspartners]

[Gerichtsstand]

### Firmenmäßige Zeichnung der Kooperationspartner

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

[bml.gv.at](http://bml.gv.at)